

Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Nördlich der Breitgasse I“ und örtliche Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan

Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hirschberg hat am 20.07.2021 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Nördlich der Breitgasse I“ und die mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzungen beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 2,3 ha und teilt sich in zwei Bereiche auf. Er beinhaltet nachfolgende Flurstücke in der Gemarkung Hirschberg an der Bergstraße vollständig oder teilweise (tlw.):

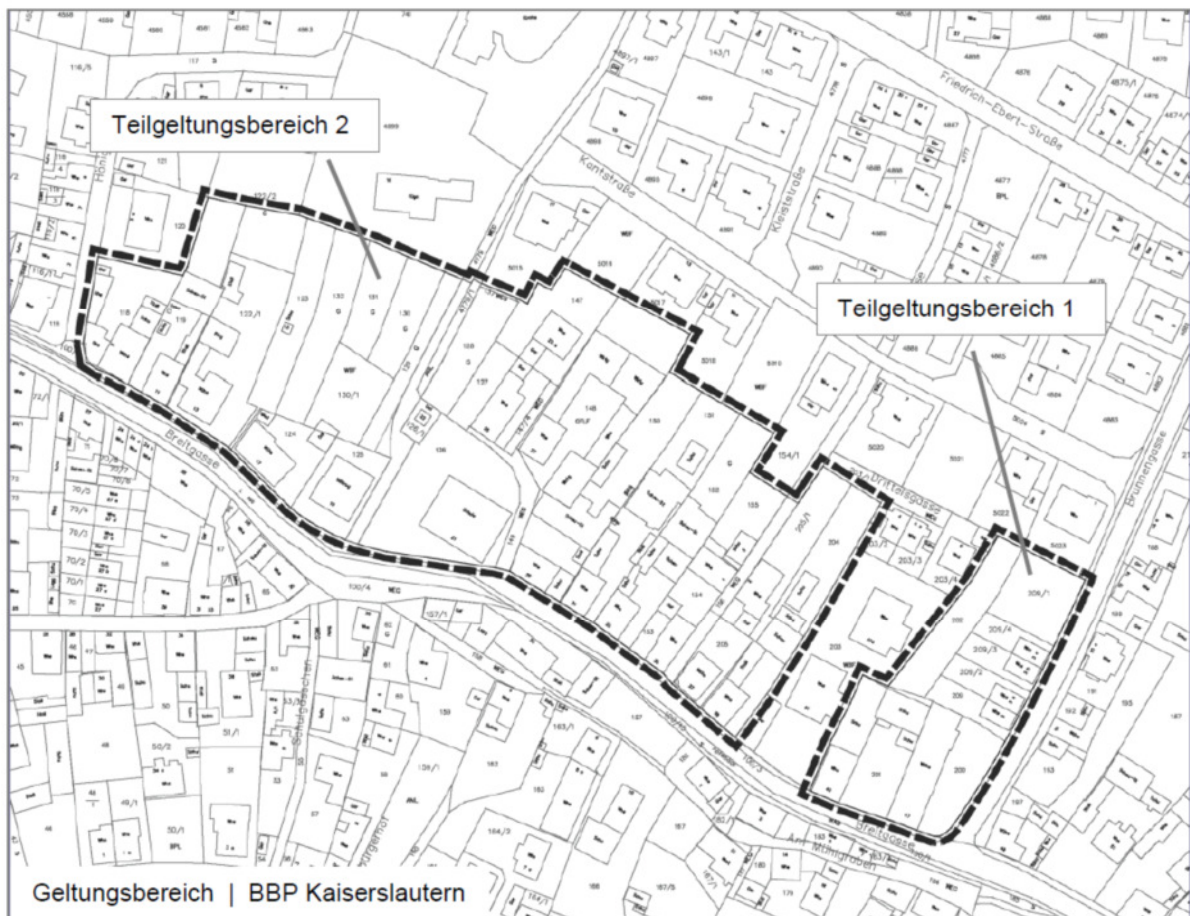
Teilgeltungsbereich 1

200 201 202 209 209/1 209/2 209/3 209/4

Teilgeltungsbereich 2

118 119 122/1 122/2 (tlw.) 123 124 125 126/1 126 127 128 129 130 130/1 131 132
137 147 147/4 148 149 150 151 152 153 154 155 156 (tlw.) 205 205/1 204 4779 (tlw.)
4779/1 (tlw.)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Zudem entspricht dieser zum überwiegenden Teil der Abgrenzung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Hirschberg an der Bergstraße für die Ortskerne der beiden Ortsteile Großsachen und Leutershausen vom 08.05.2019.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung werden im Bürgermeisteramt Hirschberg a.d.B., Großsachsener Straße 14, 69493 Hirschberg a.d.B. im Bauamt, zu den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans mit den örtlichen Bauvorschriften wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zudem kann der Bebauungsplan auf der Homepage der Gemeinde Hirschberg unter <https://www.hirschberg-bergstrasse.de/de/gemeinde-rathaus/bauen-umwelt/bebauungsplaene/rechtskraeftige-bebauungsplaene> eingesehen werden

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Hinweise

Über den Umgang mit den im Rahmen der Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen hat der Gemeinderat in selbiger Sitzung vor Fassung des Satzungsbeschlusses entschieden. Das Ergebnis wird mitgeteilt.

Gemäß § 215 des Baugesetzbuchs ist bezüglich der Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hirschberg a.d.B. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder eine Verletzung von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen der Satzungen über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Hirschberg geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hirschberg, 29. Juli 2021

Ralf Gänshirt
Bürgermeister